

TE Vwgh Beschluss 2024/4/11 Ra 2022/21/0020

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.04.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 2005 §57 Abs1 Z2

AsylG 2005 §58 Abs13

B-VG Art133 Abs4

FPG 2005

FPG 2005 §76 Abs2 Z2

VwGG §34 Abs1

VwRallg

1. AsylG 2005 § 57 heute
 2. AsylG 2005 § 57 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2021
 3. AsylG 2005 § 57 gültig von 20.07.2015 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 4. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 5. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 6. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 7. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 8. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 9. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.07.2008 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 10. AsylG 2005 § 57 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008
-
1. AsylG 2005 § 58 heute
 2. AsylG 2005 § 58 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 3. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2023 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
 4. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2022 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
 5. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.05.2021 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2021
 6. AsylG 2005 § 58 gültig von 06.05.2020 bis 30.04.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2020
 7. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 05.05.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 8. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017

9. AsylG 2005 § 58 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.09.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012
12. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2010 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
13. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
14. AsylG 2005 § 58 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulzbacher sowie die Hofrätin Dr. Wiesinger und die Hofrätin Dr.in Oswald als Richter und Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Kittinger, LL.M., über die Revision der S A, vertreten durch Dr. Gregor Klammer, Rechtsanwalt in 1160 Wien, Lerchenfelder Gürtel 45/11, gegen das am 29. Dezember 2021 mündlich verkündete und mit 18. Jänner 2022 schriftlich ausgefertigte Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes, W285 2247859-2/15E, betreffend Schubhaft (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Die Revisionswerberin, eine nigerianische Staatsangehörige, stellte nach ihrer Einreise nach Österreich am 4. Jänner 2016 einen Antrag auf internationalen Schutz. Dieser Antrag wurde im Beschwerdeweg mit am 23. April 2021 (in Abwesenheit der unentschuldigt nicht erschienenen Revisionswerberin) mündlich verkündet und sodann mit 12. Mai 2021 gekürzt ausgefertigtem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) zur Gänze rechtskräftig abgewiesen. Unter einem wurde ausgesprochen, dass der Revisionswerberin (von Amts wegen) kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach § 57 AsylG 2005 erteilt werde, es wurde gegen sie gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 AsylG 2005 iVm § 9 BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß § 52 Abs. 2 Z 2 FPG erlassen, gemäß § 52 Abs. 9 FPG festgestellt, dass die Abschiebung der Revisionswerberin nach Nigeria zulässig sei, und ihr eine Frist für die freiwillige Ausreise von zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung gewährt. Die Revisionswerberin, eine nigerianische Staatsangehörige, stellte nach ihrer Einreise nach Österreich am 4. Jänner 2016 einen Antrag auf internationalen Schutz. Dieser Antrag wurde im Beschwerdeweg mit am 23. April 2021 (in Abwesenheit der unentschuldigt nicht erschienenen Revisionswerberin) mündlich verkündet und sodann mit 12. Mai 2021 gekürzt ausgefertigtem Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes (BVwG) zur Gänze rechtskräftig abgewiesen. Unter einem

wurde ausgesprochen, dass der Revisionswerberin (von Amts wegen) kein Aufenthaltstitel aus berücksichtigungswürdigen Gründen nach Paragraph 57, AsylG 2005 erteilt werde, es wurde gegen sie gemäß Paragraph 10, Absatz eins, Ziffer 3, AsylG 2005 in Verbindung mit , Paragraph 9, BFA-VG eine Rückkehrentscheidung gemäß Paragraph 52, Absatz 2, Ziffer 2, FPG erlassen, gemäß Paragraph 52, Absatz 9, FPG festgestellt, dass die Abschiebung der Revisionswerberin nach Nigeria zulässig sei, und ihr eine Frist für die freiwillige Ausreise von zwei Wochen ab Rechtskraft der Rückkehrentscheidung gewährt.

2

Am 22. Oktober 2021 wurde die Revisionswerberin - die im Bundesgebiet verblieben war und der weder an ihrem gemeldeten Hauptwohnsitz in Wien, noch an ihrem gemeldeten Nebenwohnsitz in Graz Ladungen zugestellt werden konnten - im Zuge einer Schwerpunktüberprüfung im Rotlichtmilieu in Graz einer fremdenrechtlichen Kontrolle unterzogen und festgenommen.

3

Mit Mandatsbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom selben Tag wurde über die Revisionswerberin gemäß § 76 Abs. 2 Z 2 FPG die Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung verhängt. Mit Mandatsbescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom selben Tag wurde über die Revisionswerberin gemäß Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG die Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung verhängt.

4

Die gegen diesen Bescheid und die darauf gegründete Anhaltung erhobene Beschwerde wies das BVwG mit Erkenntnis vom 9. November 2021 gemäß § 76 Abs. 2 Z 2 iVm § 22a Abs. 1 BFA-VG als unbegründet ab, es stellte gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG iVm § 76 Abs. 2 Z 2 FPG fest, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung vorlägen, und es traf diesem Ergebnis entsprechende Kostenentscheidungen. Mit dem Beschluss VwGH 11.4.2024, Ra 2021/21/0336, wurde die dagegen erhobene außerordentliche Revision mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zurückgewiesen. Die gegen diesen Bescheid und die darauf gegründete Anhaltung erhobene Beschwerde wies das BVwG mit Erkenntnis vom 9. November 2021 gemäß Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, in Verbindung mit , Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG als unbegründet ab, es stellte gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG in Verbindung mit Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG fest, dass die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Entscheidung vorlägen, und es traf diesem Ergebnis entsprechende Kostenentscheidungen. Mit dem Beschluss VwGH 11.4.2024, Ra 2021/21/0336, wurde die dagegen erhobene außerordentliche Revision mangels Vorliegens einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zurückgewiesen.

5

Die Revisionswerberin erhob mit Schriftsatz vom 22. Dezember 2021 eine weitere, gegen ihre Anhaltung ab dem 9. November 2021 gerichtete Schubhaftbeschwerde.

6

Mit dem angefochtenen, am 29. Dezember 2021 mündlich verkündeten und mit 18. Jänner 2022 schriftlich ausgefertigten Erkenntnis wies das BVwG die Beschwerde gemäß § 76 Abs. 2 Z 2 FPG iVm § 22a Abs. 1 BFA-VG als unbegründet ab und stellte gemäß § 22a Abs. 3 BFA-VG iVm § 76 Abs. 2 Z 2 FPG fest, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen, und traf diesem Ergebnis entsprechende Kostenentscheidungen. Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG sprach das BVwG aus, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen, am 29. Dezember 2021 mündlich verkündeten und mit 18. Jänner 2022 schriftlich ausgefertigten Erkenntnis wies das BVwG die Beschwerde gemäß Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG in Verbindung mit , Paragraph 22 a, Absatz eins, BFA-VG als unbegründet ab und stellte gemäß Paragraph 22 a, Absatz 3, BFA-VG in Verbindung mit , Paragraph 76, Absatz 2, Ziffer 2, FPG fest, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung die für die Fortsetzung der Schubhaft maßgeblichen Voraussetzungen vorlägen, und traf diesem Ergebnis entsprechende Kostenentscheidungen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG sprach das BVwG aus, dass die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

7

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die sich unter dem Gesichtspunkt des Art. 133 Abs. 4 B-VG als unzulässig erweist. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, die sich unter dem Gesichtspunkt des Artikel 133, Absatz 4, B-VG als unzulässig erweist.

8

Nach der genannten Verfassungsbestimmung ist gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes die Revision (nur) zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

9

An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt nicht gebunden (§ 34 Abs. 1a erster Satz VwGG). Zuzunehmende § 28 Abs. 3 VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zu überprüfen (§ 34 Abs. 1a zweiter Satz VwGG). An den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision unter dem genannten Gesichtspunkt nicht gebunden (Paragraph 34, Absatz eins a, erster Satz VwGG). Zuzunehmende Paragraph 28, Absatz 3, VwGG hat allerdings die außerordentliche Revision gesondert die Gründe zu enthalten, aus denen entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes die Revision für zulässig erachtet wird. Im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe hat der Verwaltungsgerichtshof dann die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu überprüfen (Paragraph 34, Absatz eins a, zweiter Satz VwGG).

10

In dieser Hinsicht macht die Revisionswerberin geltend, das BVwG habe zwar eine mündliche Verhandlung durchgeführt, aber dabei nicht für die vollständige Erörterung der Rechtssache gesorgt. Dazu wird vorgebracht, die Revisionswerberin sei in der mündlichen Verhandlung nicht (ausreichend) zu ihrem Wohnsitz und zu den Gründen des von ihr (angeblich) eingebrachten Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 57 AsylG 2005 befragt worden. In dieser Hinsicht macht die Revisionswerberin geltend, das BVwG habe zwar eine mündliche Verhandlung durchgeführt, aber dabei nicht für die vollständige Erörterung der Rechtssache gesorgt. Dazu wird vorgebracht, die Revisionswerberin sei in der mündlichen Verhandlung nicht (ausreichend) zu ihrem Wohnsitz und zu den Gründen des von ihr (angeblich) eingebrachten Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 57, AsylG 2005 befragt worden.

11

Dem ist entgegenzuhalten, dass sich aus der im vorgelegten Gerichtsakt enthaltenen Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 29. Dezember 2021 ergibt, dass die Revisionswerberin sehr wohl zu diesen Themen befragt wurde. Dass der - in der Beschwerdeverhandlung rechtsanwältlich vertretenen - Revisionswerberin im Rahmen der Verhandlung nicht die Möglichkeit eingeräumt worden wäre, dazu weiteres Vorbringen zu erstatten oder dazu nähere Angaben zu machen, ist aus der Niederschrift nicht ersichtlich und wird in der Revision auch nicht behauptet.

12

In Bezug auf den dem Vorbringen der Revisionswerberin zufolge am 28. Oktober 2021 gestellten - allerdings nicht aktenkundigen - Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 57 AsylG 2005 wies das BVwG zu Recht darauf hin, dass ein solcher Antrag gemäß § 58 Abs. 13 AsylG 2005 kein Aufenthalts- oder Bleiberecht begründet, der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht entgegensteht und daher in Verfahren nach dem 7. und 8. Hauptstück des FPG, also insbesondere auch in Bezug auf eine Abschiebung, keine aufschiebende Wirkung entfalten kann. Die von der Revisionswerberin erkennbar vertretene Auffassung, dass die Stellung eines solchen Antrages einer Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung per se entgegenstehe, trifft somit nicht zu. Es hätte vielmehr einer konkreten Darlegung der Gründe für die Antragstellung bedurft, um einerseits deren Erfolgsaussichten beurteilen und andererseits allenfalls Überlegungen in Richtung Unverhältnismäßigkeit der Schubhaft anstellen zu können. Das wurde von der Revisionswerberin unterlassen (siehe auch sogleich Rn. 13), sodass dem BVwG insoweit aus damaliger Sicht kein Verfahrensfehler anzulasten ist. In Bezug auf den dem Vorbringen der Revisionswerberin zufolge am 28. Oktober 2021 gestellten - allerdings nicht aktenkundigen - Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Paragraph 57, AsylG 2005 wies das BVwG zu Recht darauf hin, dass ein solcher Antrag gemäß Paragraph 58, Absatz 13, AsylG 2005 kein Aufenthalts- oder Bleiberecht begründet, der Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen nicht entgegensteht und daher in Verfahren nach dem 7. und 8. Hauptstück des FPG, also insbesondere auch in Bezug

auf eine Abschiebung, keine aufschiebende Wirkung entfalten kann. Die von der Revisionswerberin erkennbar vertretene Auffassung, dass die Stellung eines solchen Antrages einer Schubhaft zur Sicherung der Abschiebung per se entgegenstehe, trifft somit nicht zu. Es hätte vielmehr einer konkreten Darlegung der Gründe für die Antragstellung bedurft, um einerseits deren Erfolgsaussichten beurteilen und andererseits allenfalls Überlegungen in Richtung Unverhältnismäßigkeit der Schubhaft anstellen zu können. Das wurde von der Revisionswerberin unterlassen (siehe auch sogleich Rn. 13), sodass dem BVwG insoweit aus damaliger Sicht kein Verfahrensfehler anzulasten ist.

13

Die in der Beschwerde noch gar nicht und in der Revision bloß pauschal und ohne jegliche Konkretisierung behauptete Unzulässigkeit einer Abschiebung der Revisionswerberin im Hinblick auf drohende Verletzungen ihrer Rechte nach Art. 2 oder 3 EMRK wurde nach Maßgabe der vorgelegten Akten im Beschwerdeverfahren - abgesehen von der Angabe, bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat wäre „ein großes Problem für meine Familie“ zu befürchten - nicht (substantiiert) behauptet. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass diesbezüglich weitere amtswegige Ermittlungspflichten des BVwG bestanden hätten. Die in der Revision in diesem Zusammenhang auch noch erhobene Rüge, das BVwG habe keine aktuellen Länderfeststellungen getroffen, lässt im Übrigen jegliche Relevanzdarstellung vermissen (zur Notwendigkeit, in diesem Zusammenhang die Relevanz eines geltend gemachten Verfahrensmangels in konkreter Weise darzulegen, siehe etwa VwGH 19.11.2020, Ra 2020/21/0338, Rn. 9/10, mwN). Die in der Beschwerde noch gar nicht und in der Revision bloß pauschal und ohne jegliche Konkretisierung behauptete Unzulässigkeit einer Abschiebung der Revisionswerberin im Hinblick auf drohende Verletzungen ihrer Rechte nach Artikel 2, oder 3 EMRK wurde nach Maßgabe der vorgelegten Akten im Beschwerdeverfahren - abgesehen von der Angabe, bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat wäre „ein großes Problem für meine Familie“ zu befürchten - nicht (substantiiert) behauptet. Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, dass diesbezüglich weitere amtswegige Ermittlungspflichten des BVwG bestanden hätten. Die in der Revision in diesem Zusammenhang auch noch erhobene Rüge, das BVwG habe keine aktuellen Länderfeststellungen getroffen, lässt im Übrigen jegliche Relevanzdarstellung vermissen (zur Notwendigkeit, in diesem Zusammenhang die Relevanz eines geltend gemachten Verfahrensmangels in konkreter Weise darzulegen, siehe etwa VwGH 19.11.2020, Ra 2020/21/0338, Rn. 9/10, mwN).

14

Soweit in der Revision das Vorliegen eines Sicherungsbedarfs und von Fluchtgefahr bestritten wird, ist darauf zu hinzuweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Frage, ob konkret von einem Sicherungsbedarf bzw. von Fluchtgefahr auszugehen ist, der nur durch Schubhaft und nicht auch durch gelindere Mittel begegnet werden könne, stets eine solche des Einzelfalles ist, die daher als einzelfallbezogene Beurteilung grundsätzlich nicht revisibel ist, wenn diese Beurteilung auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage in vertretbarer Weise vorgenommen wurde (vgl. etwa VwGH 23.6.2020, Ra 2021/21/0270, Rn. 23, mwN). Soweit in der Revision das Vorliegen eines Sicherungsbedarfs und von Fluchtgefahr bestritten wird, ist darauf zu hinzuweisen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Frage, ob konkret von einem Sicherungsbedarf bzw. von Fluchtgefahr auszugehen ist, der nur durch Schubhaft und nicht auch durch gelindere Mittel begegnet werden könne, stets eine solche des Einzelfalles ist, die daher als einzelfallbezogene Beurteilung grundsätzlich nicht revisibel ist, wenn diese Beurteilung auf einer verfahrensrechtlich einwandfreien Grundlage in vertretbarer Weise vorgenommen wurde vergleiche , etwa VwGH 23.6.2020, Ra 2021/21/0270, Rn. 23, mwN).

15

Nach den Feststellungen des BVwG war die Revisionswerberin schon zur im Verfahren über die Gewährung von internationalem Schutz durchgeführten Beschwerdeverhandlung unentschuldigt nicht erschienen und es konnten ihr weder das in diesem Verfahren ergangene Erkenntnis noch eine spätere Ladung an ihren gemeldeten Haupt- bzw. Nebenwohnsitzen zugestellt werden. Darauf durfte sich das BVwG ebenso wie auf das unkooperative Verhalten der Revisionswerberein bei einem Botschaftstermin am 10. Dezember 2021, das letztlich zur Vereitelung der für den 14. Dezember 2021 geplanten Abschiebung führte, vertretbar stützen und - unter Berücksichtigung der mangelnden sozialen Bindungen der Revisionswerberin - von der Erfüllung der Fluchtgefahratbestände des § 76 Abs. 3 Z 1, 3 und 9 FPG sowie davon ausgehen, der Fluchtgefahr könne nur durch Schubhaft und nicht auch durch gelindere Mittel begegnet werden (siehe dazu im Übrigen auch den in Rn. 4 erwähnten Beschluss VwGH 11.4.2024, Ra 2021/21/0336, Rn. 10). Die erstmals in der Revision vorgebrachten möglichen Erklärungen für das Scheitern von Zustellversuchen stellen aufgrund von § 41 VwGG unbeachtliche Neuerungen dar. Nach den Feststellungen des BVwG war die Revisionswerberin schon zur im Verfahren über die Gewährung von internationalem Schutz durchgeführten

Beschwerdeverhandlung unentschuldigt nicht erschienen und es konnten ihr weder das in diesem Verfahren ergangene Erkenntnis noch eine spätere Ladung an ihren gemeldeten Haupt- bzw. Nebenwohnsitzen zugestellt werden. Darauf durfte sich das BVwG ebenso wie auf das unkooperative Verhalten der Revisionswerberin bei einem Botschaftstermin am 10. Dezember 2021, das letztlich zur Vereitelung der für den 14. Dezember 2021 geplanten Abschiebung führte, vertretbar stützen und - unter Berücksichtigung der mangelnden sozialen Bindungen der Revisionswerberin - von der Erfüllung der Fluchtgefahratbestände des Paragraph 76, Absatz 3, Ziffer eins, 3, und 9 FPG sowie davon ausgehen, der Fluchtgefahr könne nur durch Schubhaft und nicht auch durch gelindere Mittel begegnet werden (siehe dazu im Übrigen auch den in Rn. 4 erwähnten Beschluss VwGH 11.4.2024, Ra 2021/21/0336, Rn. 10). Die erstmals in der Revision vorgebrachten möglichen Erklärungen für das Scheitern von Zustellversuchen stellen aufgrund von Paragraph 41, VwGG unbeachtliche Neuerungen dar.

16

Die Revision war daher mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Die Revision war daher mangels Vorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

Wien, am 11. April 2024

Schlagworte

Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Bindung an den Wortlaut des Gesetzes VwRallg3/2/1 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2022210020.L00

Im RIS seit

21.05.2024

Zuletzt aktualisiert am

02.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at